

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Lastanschluss (DCC Anforderungs-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: E-Control
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2019
 Inkrafttreten/ 2019
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, ABl. L 223 vom 18.08.2016, S. 10 („Network Code on Network Code on Demand Connection“; im Folgenden kurz: DCC-V), sieht vor, dass allgemein geltende Anforderungen, die gemäß der DCC-V von relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festzulegen sind, der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle bedürfen und zu veröffentlichen sind. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei der beauftragten Stelle um die Regulierungsbehörde. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DCC-V hat der relevante Netzbetreiber oder ÜNB der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für allgemein geltende Anforderungen oder für die Methode zu deren Berechnung bzw. deren Festlegung vorzulegen.

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 hat die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) die E-Control - auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Die Ausarbeitung des Vorschlages erfolgt gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung und Berücksichtigung der Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer.

Ziele

In Entsprechung der Ziele der DCC-V soll mit der vorgeschlagenen Verordnung ein klarer Rechtsrahmen für den Netzanschluss von neuen Verbrauch- und Verteilernetzanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, neue Verteilernetze einschließlich geschlossener Verteiler, neue Verbrauchseinheiten, die von einer Verbrauchsanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz genutzt werden um Lastersteuerdienste zu erbringen, und neue Pumpanlagen innerhalb von Pump-Speicher-Kraftwerken, die ausschließlich im Pumpmodus betrieben werden, geschaffen, der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt, der Wettbewerb gefördert sowie eine effizientere Netz- und Ressourcennutzung ermöglicht und somit Vorteile für die Verbraucher geschaffen werden.

Inhalt

Die Systemsicherheit kann nicht unabhängig von den technischen Fähigkeiten aller Nutzer gewährleistet werden. In der Vergangenheit standen meist die Erzeugungsanlagen im Mittelpunkt, was die Bereitstellung technischer Fähigkeiten betraf. In dieser Hinsicht wird jedoch künftig den Verbrauchsanlagen eine wichtigere Rolle zukommen. Grundlegende Voraussetzungen sind dabei die regelmäßige Koordinierung auf Übertragungs- und Verteilernetzebene und eine angemessene Leistungsfähigkeit der an die Übertragungs- und Verteilernetze angeschlossenen Betriebsmittel, die ausreichend robust sein müssen, um Störungen standzuhalten und dazu beizutragen, größere Unterbrechungen zu verhindern oder den Wiederaufbau des Netzes nach einem Zusammenbruch zu unterstützen.

Die Bestimmungen für Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss sollten die Fähigkeiten an den Schnittstellen sowie die erforderlichen automatisierten Reaktionen umfassen. Diese Bestimmungen sollen die Funktionsfähigkeit des Übertragungsnetzes sicherstellen und die Möglichkeit gewährleisten, die

erzeugungs- und lastseitige Steuerung innerhalb dieser Netze in den Betriebsbereichen der Netze und bei kritischen Ereignissen zu nutzen.

Die Bestimmungen für Verteilernetze, die an ein Übertragungsnetz oder ein anderes Verteilernetz angeschlossen sind, sollen die Betriebsbereiche dieser Netze sowie die erforderlichen automatisierten Reaktionen umfassen. Diese Bestimmungen sollen die wirksame Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Übertragungsnetzes sicherstellen und die Möglichkeit gewährleisten, die erzeugungs- und lastseitige Steuerung innerhalb dieser Netze in den Betriebsbereichen der Netze und bei kritischen Ereignissen zu nutzen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für Lastanschluss, ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 10.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 18a EIWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für allgemeine technische Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Erläuterungen

Die Festlegungen in dieser Verordnung wurden auf der Grundlage des am 31.8.2018 bei E-Control eingereichten Vorschlags der Netzbetreiber, der am 12.4.2019 eingereichten Nachbesserung der Netzbetreiber und der im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs der DCC Anforderungs-V eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer unter Beachtung der Vorgaben der DCC-V getroffen. Die in der DCC Anforderungs-V verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 DCC-V:

Zu § 4 Abs. 1:

Die Mindestspannungsbereiche und –zeiträume wurden so gewählt, dass die Zeit für den Regelzonenführer ausreicht, erforderliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Netzspannung zu ergreifen und der Zeitraum kurz genug ist, um Einschränkungen für die Anlagen der Netzbenutzer zu limitieren.

Zu § 5:

Die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) in der geltenden Fassung, sind auf der Homepage der E-Control unter <https://www.e-control.at/recht/marktregeln/tor> abrufbar.

Zu § 9 Abs. 2:

Um das Leistungs-Frequenzverhalten optimal im Synchrongebiet Kontinentaleuropa zu koordinieren, wird in „Demand Response - System Frequency Control / guidance document for national implementation for network codes on grid connection“, ENTSO-E, 31.1.2018 empfohlen, Anforderungen für Verbrauchseinheiten mit lastseitiger Steuerung zur Netzfrequenzregelung erst bei voller Ausschöpfung der Primärregelreserve (Frequency Containment Reserve, FCR) zu aktivieren. Für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa werden daher Frequenzschwellwerte von +/- 200 mHz (Definition des Totbandes) um den Nennwert 50,0 Hz empfohlen.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Frequenzabweichung vom Nennwert, bis zu der eine Reaktion von Verbrauchseinheiten mit lastseitiger Steuerung zur Netzfrequenzregelung erfolgen muss, orientiert sich für den Unterfrequenzfall an der 1. Stufe des frequenzabhängigen Lastabwurfs gemäß nationalem Systemschutzplan und für den Überfrequenzfall an den Bestimmungen für Stromerzeugungsanlagen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 7. September 2019 in Kraft. Gemäß § 18a Abs. 3 EIWOG 2010 ist diese Verordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Diese Verordnung tritt daher mit Ablauf des 6. Septembers 2024 außer Kraft.